

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen **GVS, Glasbläser Verband Schweiz**, besteht eine Dachorganisation der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Glasapparatebau, die sich für die Grund- und Weiterbildung engagieren. Der Verband ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit unbestimmter Dauer im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB.

²Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde am Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Vertritt diese Person eine juristische Person als Vereinsmitglied, hat der Verein seinen Sitz an deren Domizil.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹Der Verein bezweckt

- die Stärkung und den Erhalt des Berufsbildes des Glasapparatebauers;
- die Wahrnehmung der Interessen gegenüber den Berufsbildungsbehörden des Bundes und der Kantone. Er bietet sich aktiv als Ansprechpartner an;
- die Zusammenarbeit mit anderen Bildungspartnern (z.B. Berufsschule);
- die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und deren Sicherung durch Qualitätsstandards.

²Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 3 Finanzielle Mittel

¹Zur Verfolgung des Vereinszweckes dienen folgende finanziellen Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und weitere Zuwendungen;
- Subventionen und Beiträge von Behörden und Institutionen.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Beruf des Glasapparatebauers bzw. der Branche der Glasbläser in der Schweiz nahe stehen und den Vereinszweck unterstützen.

²Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zuhanden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

³Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch deren Austritt, Tod oder Ausschluss;
- bei juristischen Personen durch deren Austritt, Liquidation oder Ausschluss.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, wobei für das angebrochene Kalenderjahr der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen ist.

²Ein Vereinsmitglied kann vom Vorstand jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss, der schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat, kann innert Monatsfrist an die Vereinsversammlung zur definitiven Entscheidung weitergezogen werden. Bis zu diesem Entscheid bleibt die Vereinsmitgliedschaft bestehen.

³Ein Vereinsmitglied, das trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt, ist vom Vorstand nach Ablauf der Frist auszuschliessen.

Art. 6 Mitgliederbeitrag pro Geschäftsjahr

¹Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

²Die Gründungsmitglieder legen den Mitgliederbeitrag einstweilen auf CHF 50 / Jahr fest, erstmals fällig für das **Geschäftsjahr 2017**. Eine darüber hinausgehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Lernende Glasapparatebauer sind bis zum Ausbildungsabschluss vom Mitgliederbeitrag befreit.

³Die Gründungsmitglieder leisten unmittelbar nach der Gründung gemeinsam eine einmalige Zuwendung von insgesamt CHF 10'000. (Verbindliche Zusagen liegen vor.)

⁴Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 8 Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.

²Die ordentliche Vereinsversammlung hat in der ersten Jahreshälfte stattzufinden, in der Regel im Monat April.

³Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktandenliste eingeladen.

⁴Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zur Traktandenliste sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten bzw. die Präsidentin zuhanden des Vorstandes zu richten.

⁵Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Vereinsversammlung hat innert zweier Monate nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten bzw. der Präsidentin zu erfolgen.

⁶Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Beschlussfassung über weitere von den Vereinsmitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- Entscheid über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern dieser an die Vereinsversammlung weitergezogen werden;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

⁷Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁸Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

⁹Die Vereinsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Ein Antrag ist somit angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Vereinsversammlung.

¹⁰Für Beschlüsse über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung mit der Verwendung des Vereinsvermögens bedarf es des qualifizierten Mehrs von 2/3 des anwesenden Vereinsmitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

¹¹Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen.

²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

⁴Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

⁵Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Vereinsstatuten einem andern Organ übertragen sind.

⁶Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidenten selber.

⁷Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁸Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, kann ein Beschluss auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.

⁹Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der Spesen.

Art. 10 Revisionsstelle

¹Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor bzw. eine Rechnungsrevisorin und eine Ersatzperson. Es können auch juristische Personen gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung mit den Belegen.

²Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann an einer ordnungsgemäss einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen.

²Die Verteilung des Vermögens des Vereins an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Dezember 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum/Ort: 3. Dezember 2015 / Zürich

Der Gründungspräsident



.....
Hermann Büchi

Die Protokollführerin:



.....
Lea Bischof